

schehen? Bei näherem Hinsehen erkennen wir, daß am Ende der dritten Vorladung die Namen von drei Personen eingefügt worden sind, welche angeblich „ebenfalls durch diejenigen von Bern der besagten Häresie bezichtigt worden“ seien (*etiam per dictos de Berno de dicta haeresi delatis*)¹⁹⁹. Es sei uns erlaubt, an dieser Aussage zu zweifeln und dagegen die Vermutung zu stellen, daß wir hier den einzigen Moment in dem ganzen Verfahren von 1399 haben, in welchem die Stadt Freiburg selber aktiv geworden ist. Bei den zusätzlich angeklagten Personen handelte es sich um Elsina, die Witwe des Berschinus von Umbertsschweni, sowie um dessen zwei Söhne Richard und Jaquillinus; Richard von Umbertsschweni ist aber niemand anders als Richard von Maggenberg.

Bevor wir aufzeigen, wie es zu diesem Namenswechsel gekommen ist, wollen wir noch rasch verfolgen, wie es Richard und seiner Familie im Prozeß von 1399 weiter ergangen ist. Richard selber erscheint überhaupt nicht mehr, auch nicht bei den als krank oder – wie die Gebrüder Studer – als abwesend Entschuldigten²⁰⁰. Dagegen werden seine Mutter Elsina und sein Bruder Jaquillinus bei der Purgation und beim Schlußurteil zumindest erwähnt²⁰¹, wenn sie auch wahrscheinlich nicht persönlich anwesend waren. Anstelle von Richard erscheint nun aber an beiden Stellen neben Jaquillinus ein weiterer Sohn des verstorbenen Berschinus von Umbertsschweni namens Clewinus, der nie vorgeladen worden ist. Im gleichen Fall ist auch ein Yaninus Cu^onis²⁰², der ebenfalls ein Sohn des Berschinus von Umbertsschweni gewesen sein könnte²⁰³. Wir haben also eine Reihe von vier Brüdern: Richard, Yaninus, Jaquillinus und Clewinus von Umbertsschweni, die zusammen mit ihrer Mutter Elsina (Berthas Schwiegermutter?) auf irgendeine Weise nachträglich in den Prozeß von 1399 einbezogen worden sind, Richard und Jaquillinus auf der Stufe der Vorladungen, Clewinus (anstelle von Richard?) und Yaninus auf der Stufe der Purgation. Von ihnen hat sich Richard als einziger – schon damals! – gar nicht auf das Verfahren eingelassen und ist deshalb auch nicht freigesprochen worden.

199) RD 5 (1853) S. 165.

200) RD 5 (1853) S. 166 f., 167 f.

201) RD 5 (1853) S. 172, 174.

202) Der Name Yaninus Cu^onis ist im Druck in RD 5 (1853) S. 172, 174, nicht erkennbar, wir greifen dafür auf das Original in StA Freiburg, G. S. 391, zurück.

203) Siehe unten bei Anm. 204 und nach Anm. 205.